

Kommunikation im Kampf ums Recht – Die 10 Verbote

Kampf ums Recht – ausgerechnet dieser Kampf sollte ein fairer Kampf sein. Fairer Kampf braucht Regeln. Die Wahl der Waffen ist für uns Juristen von Rechts wegen ohnehin bereits eingeschränkt – Kommunikation ist das Mittel der Wahl. Kommunikation wiederum funktioniert selbst nur, wenn die Beteiligten sich an Regeln halten.

Bei meinem zugegeben etwas hochmütigen Versuch, Gesetzgeber zu spielen und Regeln für diesen Kampf aufzustellen habe ich mich an DEM Musterbeispiel der Gesetzgebungskunst orientiert, den Zehn Geboten. Da ich jedoch nicht Mose bin, sondern Simone Hiesgen, selbständige Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht in Hattingen an der Ruhr, habe ich schon aus einem Rest Demut heraus beschlossen, lieber mit Ver- als mit Geboten zu arbeiten. Es ist immer einfacher, zu sagen was NICHT funktioniert, als zu erklären, wie man es richtig macht. Außerdem lieben wir Juristen klare Ansagen.

Leider nicht ohne Grund: Am Original, den Zehn Geboten, wird seit mehreren tausend Jahren unterschiedlich ausgelegt und herumkommentiert. Da wir nur 12 Minuten Zeit haben erlaube ich mir, Ihnen den ersten Kurzkommentar nach jedem Verbot gleich mitzuliefern.

Fangen wir also an:

1. Verbot: Du sollst keine anderen Kommunikationspartner neben Deinen aktuellen haben. Du sollst Dir von Ihnen kein Bild machen und keiner Darstellung von irgend jemandem einfach glauben, bevor Du Dich nicht selbst überzeugt hast.

- Wir kennen das alle, bei Gesprächen, aber besonders bei Anrufen: Eigentlich wollen oder müssen wir uns mit etwas ganz anderem beschäftigen, haben den Kopf nicht frei. Der Gesprächspartner erzählt und wir bringen parallel noch den Vermerk vom vorherigen „wichtigen“ Gespräch zu Ende, während wir uns bemühen, durch unbestimmte und vor allem unverbindliche Geräusche wie „hmm“ oder „aha“ Interesse zu heucheln. Hand aufs Herz: Wer von uns glaubt selbst, daß sein Gegenüber das nicht merkt? Wer von uns glaubt, daß dadurch aus einem von uns schon vorab als „sinnlos“ eingeordneten Gespräch ein fruchtbares wird?
- Wir sitzen im Gerichtstermin und haben wie in einer guten Kochsendung schon etwas vorbereitet, was wir gedanklich immer wieder durchgehen, bevor wir „dran“ sind. Wer von uns glaubt, daß er trotzdem alle wichtigen Signale seiner Kommunikationspartner im Saal mitbekommt?

Ungeteilte Aufmerksamkeit ist das, was wir unserem Kommunikationspartner schenken sollten. Wir selbst profitieren am meisten davon, wenn wir offen für die Situation sind. Wenn wir die Informationen nicht schon filtern, bevor sie uns überhaupt gesendet werden, weil wir vorab zu wissen glauben, daß unser Kommunikationspartner nichts Wichtiges zu sagen hat. Weil wir vorab zu wissen glauben, zu welchem Zeitpunkt er für welche Argumentation offen ist. Wir glauben das zu wissen, weil wir ihn ja kennen: Unser Mandant hat ihn uns schließlich

geschildert. Ist es eine bekannte Persönlichkeit, so kennen wir sie erst recht. Wir wissen doch, wie er oder sie „rüberkommt“. Also können wir alles, WAS von der Person „rüberkommt“, entsprechend einsortieren – und wir wissen genau, WIE wir diese Person ansprechen müssen. Gute Kommunikation richtet sich schließlich auf den Adressaten aus. Oder? STIMMT! Genau deswegen dürfen wir nicht darauf hereinfliegen, ungeprüft ein von Dritten skizziertes Bild mit unserem Adressaten gleichzusetzen. Je weniger Vorurteile wir mit in die Kommunikationssituation bringen, desto besser können wir die wahre Lage erfassen und für uns nutzen.

2. Verbot: Du sollst Deinen Kommunikationspartner nicht beleidigen und seinen Namen nicht verunglimpfen.

- Es bedürfte keines Kurzkomentars dazu, wenn dieses Verbot auf plumpe Beschimpfungen reduziert wäre: Bitte beleidigen Sie möglichst auch nicht die Intelligenz des Kommunikationspartners durch die Qualität der Argumentation. Beleidigen Sie ihn nicht dadurch, daß Sie seine Zeit verschwenden, weil Sie nicht auf das Gespräch vorbereitet sind. Nutzen Sie nicht die Presse, um seine Person in ein schlechtes Licht zu rücken. Greifen Sie die Position an, nicht ihn selber.

-

3. Verbot: Du sollst nicht ohne Pause kommunizieren.

Hier ist nicht nur das Sprechtempo gemeint. Hier ist auch und vor allem eine echte Ruhephase gemeint, in der Zeit ist, das Gehörte oder Gelesene auch zu verarbeiten. Sich darauf einzulassen, um beim nächsten Gesprächsanlauf oder Briefwechsel darauf einzugehen. Und auch die Zeit für alle Beteiligten, einfach mal komplett „abzuschalten“. Geistiger Kurzurlaub sozusagen. Nerven beruhigen. Wenn es auch nur für fünf Minuten ist.

4. Verbot: Du sollst nicht Deine Muttersprache verschandeln.

Die Gerichtssprache ist deutsch. NICHT „Juristendeutsch“. Entgegen verbreiteter Ansicht gibt es nämlich keine juristische Fachsprache, sondern die deutsche Sprache kennt juristische Fachbegriffe. Diese sollen für Klarheit sorgen. Wenn wir Juristen miteinander reden ist es also sinnvoll, Fachbegriffe zu benutzen. Nicht sinnvoll ist es, möglichst viele davon in möglichst lange Sätze zu packen. Einem Mandanten müssen wir die Fachbegriffe ohnehin übersetzen. Er muß verstehen, was da im Kampf um sein Recht passiert. Er ist Kommunikationspartner, nicht Gegenstand der Kommunikation. Es ist daher kein Zeichen besonderer rechtlicher oder sozialer Kompetenz, einen Text für den Ansprechpartner nahezu unleserlich zu gestalten.

Ich gebe zu, Lebenssachverhalte können kompliziert sein. Dem wird ein Jurist nicht gerecht, indem er seine Sprache entsprechend kompliziert gestaltet. Er muß, also WIR MÜSSEN statt dessen den Sachverhalt sprachlich so einfach schildern, daß die Kommunikationspartner ihn im nötigen Umfang *verstehen* können. Füllwörter, Passivkonstruktionen, überflüssige Vorsilben, Substantivierungen usw. sind dabei keine Hilfe.

5. Verbot: Du sollst kein Totschlagargument verwenden.

- außer natürlich, Du kannst nur damit Deiner Partei noch helfen. Dann ist es Notwehr. Immer wieder gern genommen: „Dieses Ergebnis KANN nicht richtig sein. (Laien würden „ungerecht“ schreien).“ Auf Richterseite ein Klassiker: „Das

OLG würde die Entscheidung eh aufheben, wenn ich das anders machte.“ Dazu fällt mir Prof. Schlüter ein, der uns als Erstsemestern beibrachte: „Wenn Ihnen das Ergebnis handgreiflich falsch vorkommt, dann fangen Sie von vorne an zu prüfen. In 90% der Fälle haben Sie beim ersten Mal falsch subsumiert.“ Dem Richter möchte ich zu bedenken geben, daß es vielleicht sogar einen guten GRUND gibt, warum das Oberlandesgericht eine andere Entscheidung aufheben würde. Mit anderen Worten: Seine Entscheidung ist nicht einfach unausweichlich, sondern richtig. Wenn er dies den Parteien in der Erstentscheidung verständlich erklärt, wollen die das Oberlandesgericht vielleicht gar nicht mehr fragen. Einen Versuch wäre es doch wert.

6. Verbot: Du sollst keine Ehepartner unnötig in den Kampf hineinziehen.

- außer natürlich, Du brauchst noch Gerichtsverfahren für den Fachanwalt Familienrecht. Nach dem Motto: „Viel hilft viel“ wird gern der Ehegatte als Zeuge benannt für Sachverhalte, die noch gar nicht streitig sind, für Einzelfragen, auf die es noch nicht ankommt – oder auch vorsichtshalber als dritter Zeuge von rechts. Das Schicksal nimmt seinen Lauf mit einer Variation des Satzes „Du warst doch dabei, das hast Du doch genau gehört/gesehen.“ Spätestens beim dritten anders wahrgenommenen Detail ziehen die friedlichsten Ehegatten das jeweilige Hör- und Sehvermögen, alternativ die Gedächtnisleistung des anderen in Frage. Wem nützt das?

Vielleicht ersetzt der Ehepartner einem Erwachsenen den großen Bruder, den man als Kind zu Hilfe holte. Aber schon damals führte das hauptsächlich dazu, daß sich noch mehr Kinder prügeln – in Ruhe schaukeln konnte auf dem Spielplatz keiner mehr. A propos Bruder: Übertragen Sie dieses Verbot abweichend vom Analogieverbot getrost auf Mutter, Onkel, Tochter, Kumpel, Hund, Katze, Maus und nichteheliche Lebensgefährten. Betrachten Sie es als Ihren persönlichen Beitrag zum Weltfrieden.

7. Verbot: Du sollst nicht Zitate verwenden, ohne sie als solche zu kennzeichnen und den Urheber zu benennen.

Sie dürfen mich in diesem Punkt für extrem konservativ halten: Ich halte auch geistiges Eigentum für schützenswert. Die Nennung des Urhebers eines Zitats ist nicht nur ein Zeichen von Respekt gegenüber demjenigen, dessen geistige Leistung ich nutze. Es ist vielmehr auch ein Zeichen von Ehrlichkeit gegenüber meinem Kommunikationspartner. Respekt und Ehrlichkeit sind tragende Säulen fairer und fruchtbarer Kommunikation. Wir Juristen haben eine heftige Grundsatz-Diskussion über das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern angezettelt wegen Pfandbons, einer Frikadelle und übriggebliebener Brötchen. Unser eigenes Verhältnis zueinander und zu bestimmten Grundwerten sollte einen ähnlichen Stellenwert haben.

8. Verbot: Du sollst nicht falsch gegen deinen Nächsten aussagen. (Exodus 20,16 lt. Einheitsübersetzung der Bibel)

Dem ist nichts hinzuzufügen.

9. Verbot: Du sollst nicht sein wollen, der Du nicht bist.

Kommunikation kann nur gelingen, wenn man sich auf seinen Gesprächspartner einläßt. Ist das Gegenüber nicht „echt“, sondern nur eine Rollenfigur, ist auch keine echte Kommunikation möglich. Kommunikation folgt keinem vorgegebenen

Drehbuch. Falls Sie jedoch eines Tages trotzdem das Gefühl haben sollten, der Kampf ums Recht Ihres Mandanten brauche einen größeren Helden als Sie selbst es sind: Verstoßen Sie nicht gegen das 2. Verbot. Bieten Sie Ihrem Kommunikationspartner nicht das Niveau einer Fernseh-Gerichtsshow. Proben Sie Ihre Rolle so lange, bis Sie sich selbst den Helden abnehmen. Wenn Sie das nicht schaffen, haben Sie zwei Möglichkeiten: Schicken Sie den Mandanten zum passenden Helden oder schicken Sie den Helden gedanklich in die Wüste und ziehen wieder selbst in den Kampf.

10. Verbot: Du sollst nicht begehren Deines Kommunikationspartners Redezeit .

In diesem Sinne bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und überlasse das Rednerpult dem nächsten Mitstreiter im Kampf ums Recht.